

## Satzung

# § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen "Celler Tennisvereinigung von 1911 Blau-Weiß" e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Celle.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. <sup>2</sup>Der Verein fördert sowohl den Leistungssport als auch den Freizeit- und Breitensport. <sup>3</sup>Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale entsprechend dem EStG gezahlt wird.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern. <sup>2</sup>Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören und sich in ihm sportlich betätigen will. <sup>3</sup>Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. <sup>4</sup>Jugendmitglieder im Sinne der Satzung sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) <sup>1</sup>Ein Wechsel von der passiven zu der aktiven Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt während des Geschäftsjahres möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel von der aktiven zu der passiven Mitgliedschaft ist nur zum neuen Geschäftsjahr möglich. <sup>3</sup>Der Wechsel in der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

# § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) ¹Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. ²Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. ³Abweichend von Satz 2 ist der Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ab Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Bestimmung einer Umlage nach § 7 zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c) groben unsportlichen Verhaltens.
  - <sup>2</sup>Der Antrag auf Ausschließung kann nur vom Vorstand gestellt werden. <sup>3</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. <sup>2</sup>Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

# § 7 Mitgliedsbeiträge und Umlage

- (1) ¹Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. ²Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Näheres zu den Beiträgen regelt die Beitragsordnung. ⁴Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. ⁵Macht ein Mitglied von seinem Austrittsrecht nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Gebrauch, entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages nach Satz 1 für das laufende Geschäftsjahr nicht.
- (2) ¹Von den aktiven volljährigen Mitgliedern kann maximal alle drei Geschäftsjahre zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nach Absatz 1 nicht erfüllt werden kann, eine Umlage erhoben werden. ²Die Umlage kann für volljährige Mitglieder bis zu 285,- EUR, für volljährige Mitglieder als Ehepartner bis zu 235,- EUR und für volljährige Mitglieder in Ausbildung, sofern ihr Einkommen den maximalen BAföG-Satz nicht übersteigt, bis zu 100,- EUR betragen. ³Die Höhe der Umlage sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. ⁴Macht ein Mitglied von seinem Austrittsrecht nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Gebrauch, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage nach Satz 1.

# § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. <sup>2</sup>Aktiven Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Plätze, Halle und Geräte nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung zu. <sup>3</sup>Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. <sup>2</sup>Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. <sup>3</sup>Sie haben den Anordnungen der Vorstandsmitglieder nachzukommen.
- (3) <sup>1</sup>Jugendmitglieder, die durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein oder sein Ansehen gefährden, werden durch die Jugendwartin / den Jugendwart verwarnt. <sup>2</sup>Diese / dieser ist berechtigt, bei schweren Verstößen ein Spielverbot zu verhängen.
- (4) <sup>1</sup>Stimmrecht ist das Recht, bei einer Wahl oder Abstimmung seine Stimme abgeben zu können. <sup>2</sup>Antragsrecht ist das Recht, Anträge bei den Organen des Vereins stellen zu können. <sup>3</sup>Stimm- und Antragsrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) <sup>1</sup>Alle volljährigen Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt und haben gleiches Stimm- und Antragsrecht. <sup>2</sup>Darüberhinaus haben Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Stimmrecht, den Vorstand zu wählen. <sup>3</sup>Anträge für Jugendmitglieder kann die Jugendwartin / der Jugendwart stellen.
- (6) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

(7) Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab.

# § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. <sup>2</sup>Sie findet ferner statt, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) <sup>1</sup>In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. <sup>2</sup>Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Vereinsbelange zuständig:
  - a) Entgegennehmen des Berichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl zweier Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - f) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Erhebung, Höhe und Fälligkeit der Umlage
  - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen
  - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

#### § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. <sup>2</sup>Leben mehrere Mitglieder in einer Familien- oder Wohngemeinschaft, so genügt es, wenn eine Einladung an die Familie gerichtet wird. <sup>3</sup>Die Rechnungslegung für das vergangene Geschäftsjahr und der Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung übersandt.

- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern nach Maßgabe von § 8 eingebracht werden. <sup>2</sup>Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

# § 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter geleitet. <sup>2</sup>Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (2) <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Sie entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Anträge können von den Mitgliedern nach Maßgabe von § 8 gestellt werden. <sup>4</sup>Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. <sup>5</sup>Die Wahl des Vorsitzenden und die Ausschließung eines Mitglieds erfolgen stets in geheimer Wahl.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin / vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - c) die Protokollführerin/der Protokollführer
  - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - e) die Tagesordnung
  - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

### § 13 Kassenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei volljährige Mitglieder zur Kassenprüfung. <sup>2</sup>Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. ²Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 14 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus
  - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
  - d) der Schriftwartin / dem Schriftwart,
  - e) der Sportwartin / dem Sportwart,
  - f) der Jugendwartin / dem Jugendwart,
  - g) der Sportstättenwartin / dem Sportstättenwart und
  - h) der Mitgliederwartin / dem Mitgliederwart.
  - <sup>2</sup>Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) ¹Vorstand im Sinne des BGB sind die Vorsitzende / der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder nach Satz 1 gemeinsam vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen einzuberufen. <sup>3</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin / seines Vertreters. <sup>5</sup>Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorsitzende / der Vorsitzende bringt die Beschlüsse des Vorstandes zur Ausführung und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Die / der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende / den Vorsitzenden.
- (5) <sup>1</sup>Die Kassenwartin / der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten und führt über sie ordnungsmäßig Buch. <sup>2</sup> Die Buchführung kann einem Buchführungsbüro überlassen werden. <sup>3</sup>Gelder sind, soweit es der Vereinsbetrieb zulässt, bei einem Kreditinstitut anzulegen.

- (6) Die Schriftwartin / der Schriftwart sorgt für das Schriftwesen, führt die Sitzungsniederschrift und sorgt für die Eintragung in die Anwesenheitsliste.
- (7) Die Sportwartin / der Sportwart sorgt für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes und die Durchführung der Wettkämpfe, für die sie / er die Mannschaften aufstellt.
- (8) Die Jugendwartin / der Jugendwart sorgt für die Betreuung der Jugendmitglieder, ist für die spielerische und erzieherische Förderung verantwortlich und führt die Jugendwettkämpfe durch.
- (9) Die Sportstättenwartin / der Sportstättenwart sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Spielstätten und Vereinsanlage mit seinen baulichen Errichtungen und koordiniert die Arbeitseinsätze.
- (10) Die Mitgliederwartin / der Mitgliederwart sorgt für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 15 Amtsdauer des Vorstands und Wählbarkeit zum Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup> In den geraden Kalenderjahren werden die Vorsitzende / der Vorsitzende, die Kassenwartin / der Kassenwart, die Jugendwartin / der Jugendwart und die Sportstättenwartin / der Sportstättenwart gewählt. <sup>3</sup>In den ungeraden Kalenderjahren werden die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftwartin / der Schriftwart, die Sportwartin / der Sportwart und die Mitgliederwartin / der Mitgliederwart gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. <sup>2</sup>Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

#### § 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) <sup>1</sup>Allen Mitgliedern des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

# § 17 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen je weils mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Tennissports, zu verwenden hat.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 beschlossen worden.

Celle, den 25.03.2022

Eintragung in das Vereinsregister: 13.05.2022